

Satzung
über die Erhebung von Gebühren bei den in der Stadt Immenstadt i. Allgäu
stattfindenden Wochen- und Jahrmärkten
(Marktgebührensatzung)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 20. April 1994 – Az.: 341-028/842 – Neu/Ge – rechtsaufsichtlich genehmigte

SATZUNG

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt für die Überlassung von Standplätzen während der Wochen- und Jahrmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Der Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der einen Standplatz auf den Märkten benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag der Platz benutzt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 4 Höhe der Wochenmarktgebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes. Sie beträgt pro Markttag für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 3,00 Euro.

§ 5 Höhe der Jahrmarktgebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes. Sie beträgt pro Markt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 7,00 Euro.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird der Platz nicht oder nicht während der ganzen Marktzeit benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr.

- (2) Im Einzelfall kann auf schriftlich zu begründenden Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erstattet werden, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass ihr Erhebung in voller Höhe für ihn unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren bei den in der Stadt Immenstadt i. Allgäu stattfindenden Waren-, Wochen- und Viehmärkten vom 30. November 1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Juni 1991 außer Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, den 2. Mai 1994
STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU

Gez.
Bischoff
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 20 vom 6. Mai 1994 amtlich bekannt gemacht.

Geändert mit der **1. Änderungssatzung** vom 29.05.2000; im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 25 vom 20.06.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Geändert mit der **2. Änderungssatzung** vom 02.08.2001; im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 39 vom 25.09.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Geändert mit der **3. Änderungssatzung** vom 29.05.2002; im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 23 vom 11.06.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Geändert mit der **4. Änderungssatzung** vom 26.02.2016; im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 10 vom 08.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.